

WEISUNGEN FÜR DIE SÖMMERUNG 2015
IM KANTON GRAUBÜNDEN
(siehe auch www.alt.gr.ch)

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen für die Sömmerung 2015 im Kanton Graubünden und im grenznahen Gebiet im Ausland im Sinne eines Merkblattes dargestellt. Rechtlich verbindlich sind jedoch sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der eidgenössischen Tierseuchen-, Tierschutz- und Tierarzneimittelgesetzgebung, der kantonalen Veterinärgesetzgebung und der kantonalen Sömmerungsverordnung. (siehe auch www.alt.gr.ch)

1. Allgemeines

Die in dieser Weisung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Vorschrift nicht etwas anderes ergibt.

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 1.1 | Für jeden Sömmerungsbetrieb ist eine verantwortliche Person (Alpmeister) zu bezeichnen, welche für den Vollzug dieser Vorschriften, sowie für die Information der Tierhalter und der Grundeigentümer der Sömmerungsbetriebe verantwortlich ist. | Alpmeister |
| 1.2 | Schafbestände, aus denen Tiere zur Sömmerung bestimmt sind, dürfen während der letzten 28 Tage vor dem Alpauftrieb weder durch Zukauf noch durch Einstellen weiterer Tiere verändert werden. | Quarantäne |
| 1.3 | Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten und Seuchen sein. | Tierverkehr |
| 1.4 | Auf dem Begleitdokument ist unter dem Punkt Bestimmungsort der Name der Alp anzugeben. | Begleitdokument |
| 1.5 | Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen transportiert werden. | Transport |
| 1.6 | Das Treiben von Alpvieh oder Schafherden über längere Strecken auf Durchgangsstrassen ist der Regionenpolizei mindestens fünf Tage vorher zu melden. | Treiben von Alpvieh |
| 1.7 | Die auf der Alp verantwortliche Person, sowie das Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Verdacht auf seuchenhafte Erkrankungen den zuständigen Tierarzt beizuziehen. | Meldepflicht |
| 1.8 | Werden auf der Alp Tierarzneimittel (TAM) verabreicht, so müssen gemäss Art. 28 Tierarzneimittelverordnung (TAMV) die folgenden Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden: | Tierarzneimittel |

- a) das Datum der Verabreichung, bei mehrmaliger Verabreichung das Datum der ersten und der letzten Verabreichung
- b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere (z.B. Ohrmarke)
- c) die Indikation
- d) der Handelsname des Tierarzneimittels
- e) die Menge
- f) die Absetzfristen in Tagen
- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel
- h) der Name des Tierarztes, der das Tierarzneimittel verabreicht oder die Verabreichung angeordnet hat.

Damit TAM auf Vorrat bezogen werden können, muss mit dem Tierarzt, der den Notfalldienst auf der Alp sicherstellt, eine TAM-Vereinbarung für die Alp selber abgeschlossen werden. Pro Tierart kann nur mit einem Tierarzt eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen werden. TAM, die auf Vorrat bezogen werden, müssen korrekt etikettiert und in einer Inventarliste aufgeführt sein. Im Rahmen der Tierarzneimittelvereinbarung muss der Tierarzt während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen.

Fernapplikation von Tierarzneimitteln	1.8.1	Der Einsatz von Tierarzneimitteln mittels Blasrohr oder anderen Narkosewaffen darf nur zu Diagnosezwecken erfolgen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der zuständige Tierarzt in Absprache mit dem Amt.
Sorgfaltspflicht	1.8.2	Tierarzneimittel sind nach den vorgeschriebenen Aufbewahrungs- und Lagerungsvorschriften hygienisch einwandfrei, sicher und geordnet aufzubewahren.
Tierschutz	1.9	Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport, zur Pflege und zur Haltung gelten auch für die Sömmerung. In Gebieten, in welchen mit Grossraubtieren zu rechnen ist, müssen die Kontrollgänge entsprechend angepasst werden. Kranke und verletzte Tiere müssen umgehend behandelt oder getötet werden.

2. *Tierverkehrskontrolle*

Für die Sömmerungstiere gelten grundsätzlich alle Vorschriften wie für den übrigen Tierverkehr.

Tierkennzeichnung	2.1	Es dürfen nur Tiere der Rindviehgattung, welche mit zwei offiziellen TVD-Ohrmarken oder den anerkannten Herdebuchohrmarken gekennzeichnet sind, aufgeführt werden. Schweine, Schafe und Ziegen, welche nach dem 1. April 2000 geboren wurden, müssen mit einer offiziellen TVD-Ohrmarke markiert sein. Die übrigen, älteren Tiere der Schweine, Schaf- und Ziegengattung müssen ebenfalls eindeutig gekennzeichnet sein, damit eine Zuordnung der Tiere zum Herkunftsbetrieb jederzeit möglich ist.
-------------------	-----	--

- 2.2 Jeder Sömmerungsbetrieb muss erfasst sein und eine TVD-Nummer haben. TVD-Nummer
- 2.3 Als wichtigster Grundsatz ist bei der Tierverkehrskontrolle zu beachten, dass immer dann ein neues Begleitdokument ausgestellt werden muss, wenn Tiere eines Betriebs mit Tieren von anderen Betrieben zusammenkommen. Begleitdokument
- Klauentiere, die zur Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes verstellt werden (gleiche TVD-Nummer), benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klauentieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen.
- Ende Sömmerung können die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurückgegeben werden unter folgenden Bedingungen: a) Es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück b) Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu c) der Tierhalter des Sömmerungsbetriebes bestätigt dies mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, dem Datum, der Unterschrift und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu.
- 2.4 Werden mehrere Tiere oder Tiergruppen verstellt, so sollen diese auf der Tierliste aufgeführt werden. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Eine Kopie der Massenmeldekarte kann als Tierliste verwendet werden. Tierlisten
- 2.5 Auf jedem Sömmerungsbetrieb muss zu Beginn der Sömmerung ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 TSV erstellt werden. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Besamungs- oder Sprungdaten. Als Tierverzeichnis in Sömmerungsbetrieben gelten auch die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente und Tierlisten. Tierverzeichnis
- 2.6 Der gemäss Ziffer 1.1 verantwortliche Alpmeister ist zuständig für folgende Punkte: Aufgaben Alpmeister
- a) Er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Alpfahrt einziehen und ein Tierverzeichnis der Klauentiere erstellen.
 - b) Er meldet den Zugang und Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
 - c) Er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis und auf den Begleitdokumenten nachführen. Am Ende der Sömmerung müssen die aktualisierten und unterschriebenen Begleitdokumente dem Tierhalter zurückgegeben werden.
 - d) Für vorzeitige Abgänge von einzelnen Tieren muss jeweils ein neues Begleitdokument erstellt werden.
 - e) Er meldet dem Tierbesitzer unverzüglich allfällige Abgänge sowie Geburten.

Meldung von Rindern an die TVD	2.7	Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung zu und ab Sömmerungsbetrieben müssen über das Portal www.agate.ch der TVD gemeldet werden. Die Informationen zu den verschiedenen Meldearten und Möglichkeiten sind zu beachten.
Meldung von Schweinen an die TVD	2.7.1	Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden.
Meldung von Equiden an die TVD	2.7.2	Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 weiter.
Archiv	2.8	<p>Folgende Dokumente sind während der Sömmerungszeit aufzubewahren und auf Verlangen der Veterinärbehörde vorzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tierverzeichnis und Begleitdokumente • Pferdepässe oder deren Kopie mit der entsprechenden Gesundheitsmeldung (analog Begleitdokument) • Behandlungsjournal, Inventarliste, Tierarzneimittelvereinbarung und Protokoll Betriebsbesuch Tierarzt • Bei Alpen mit Milchproduktion die Dokumentationen zur Euter-gesundheit bzw. zur Milchqualität <p>Diese sind anschliessend während 3 Jahre vom Alpvorstand aufzu-bewahren. Davon ausgenommen sind Begleitdokumente, welche ge-mäss Punkt 2.3 wieder zurückgegeben wurden.</p>
Gemeinden	2.9	Die Gemeinden erstellen pro Alp eine Liste der ausserkantonalen Sömmerungstiere. Diese Listen müssen bis spätestens am 10. August 2015 dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit abge-gaben werden.
Grenzalpen	2.10	Für Grenzalpen gelten zusätzliche Vorschriften, über die das Amt Auskunft erteilt. Das eidgenössische Grenzwachtkorps kann Einsicht in das Tierverzeichnis nehmen. Die für den Grenzübertritt nötigen Dokumente müssen beim Amt angefordert werden.
Sömmerung ausländischer Tiere	2.11	Gesuche sind rechtzeitig von der Standortgemeinde der Alp dem Amt zu melden.

3. *Verwerfen*

- 3.1 Jeder Abort von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung ist als ansteckend zu betrachten und deshalb meldepflichtig. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort dieser Tiergattungen unverzüglich dem zuständigen Tierarzt melden, der die nötigen Untersuchungen vorzunehmen hat. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Aborte

Für gewisse Untersuchungen (z.B. BVD) ist das Vorhandensein der Frucht unerlässlich. Alle festgestellten Aborte müssen auf das BVD-Virus untersucht werden. BVD

Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung einer Krankheit oder Seuche zu treffen, insbesondere sind die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

4. *Rindvieh*

- 4.1 Es dürfen nur Tiere der Rindergattung auf Alpen und Sömmerungsbetriebe verbracht werden, wenn sie keiner BVD-Sperre (inkl. Verbringungssperre) unterliegen. Es wird dem für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter empfohlen, für die Kontrolle des BVD-Status Nachweise zu verlangen, dass keine Tiere einer Sperre unterliegen (aktuelle Bestandesliste der Tierverkehrsdatenbank). BVD

- 4.2 Für alle Jungtiere der Rindergattung, welche auf Alpen und Weiden mit Rauschbrandgefahr aufgeführt werden, wird die Schutzimpfung gegen Rauschbrand empfohlen. Die Kosten für den Impfstoff und für die Impfung gehen zu Lasten des Tierhalters. Rauschbrandgefahr besteht insbesondere dort, wo vormals Kadaver von an Rauschbrand umgestandenen Tieren vergraben wurden und wo in den letzten 20 Jahren Rauschbrandfälle vorkamen. Eine Liste der betroffenen Alpen befindet sich auf der Homepage des ALT www.alt.gr.ch. Krankheitsausbrüche sind dem Amt zu melden. Das Amt kann Massnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen anordnen. Rauschbrand

- 4.3 Die Dasselkrankheit ist eine meldepflichtige Seuche. Das Auftreten muss dem Kantonstierarzt gemeldet werden. Er ordnet die Behandlung der befallenen Tiere an. Dassellarven

- 4.4 Der Alpverantwortliche hat in Absprache mit der Wildhut durch Weide-Hygienemassnahmen, insbesondere die geeignete Platzierung von Brunnenrögen, Salzlecken und Futtervorlagen, einer wechselseitigen Krankheitsübertragung von Weidevieh und Wild vorzubeugen. Tuberkulose

Eutergesundheit	4.5	Der Alpmeister stellt sicher, dass bei allen laktierenden Tieren vor der Alpfahrt die Kontrolle der Eutergesundheit gemäss Art. 6 der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion durchgeführt wurde und bei Schalmtest-positiven Tieren die entsprechenden Massnahmen eingeleitet wurden.
	4.5.1	Es dürfen nur Schalmtest-negative Tiere zur Sömmerung aufgeführt werden, Im Sömmerungsbetrieb hat das Alppersonal die erste Kontrolle spätestens sieben Tage nach der Bestossung durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Milchqualitätsverordnung.
Abkalbungen	4.6	Auf Alpen und Weiden, die bezüglich Tourismus oder Grossraubtieren exponiert sind, sollen Abkalbungen vermieden werden. Sie haben im Heimbetrieb oder an einem andern, dafür geeigneten Ort stattzufinden. Finden Abkalbungen trotzdem statt, müssen zwecks Ergreifung der notwendigen Massnahmen die erforderlichen Informationen (Besamungs- oder Belegungsdatum) dem Alpmeister anlässlich der Alpauffuhr schriftlich mitgeteilt werden.
	5.	<i>Schafe</i>
Räude/Parasiten	5.1	Es wird empfohlen, alle Schafe vor der Sömmerung fachgerecht gegen Räude und andere Parasiten zu behandeln.
Infektiöse Augenentzündung	5.2	Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).
	5.2.1	Schafe, die bei der Alpfahrtskontrolle eine deutlich ausgeprägte Sekretstrasse zeigen, werden erst nach einer Behandlung zur Sömmerung zugelassen.
	5.2.2	Krankheitsausbrüche während der Sömmerungszeit müssen dem Amt gemeldet werden. Die Bekämpfungsmassnahmen haben in Absprache mit dem Amt zu erfolgen.
Bekämpfung der Moderhinke	5.3	Die Moderhinke wird auf dem ganzen Gebiet des Kantons Graubünden systematisch nach den technischen Weisungen des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK) bekämpft.
	5.4	Sämtliche Schafe, die auf Heimbetrieben, Gemeinschaftsweiden oder auf Alpen gesömmert werden, müssen Moderhinke saniert sein. In begründeten Fällen kann das Amt für Alpbetriebe mit speziellen Situationen hiervon Ausnahmen bewilligen. Diese muss bis Ende April 2015 schriftlich beim Amt beantragt und begründet werden. Das Amt entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen die Sömmerung erfolgen darf. Bestände von BGK-Mitgliedern gelten als Moderhinkefrei, wenn sie gemäss den technischen Weisungen des BGK saniert sind. Die Moderhinke-Freiheit ist zu Beginn des Weidegangs oder der Alpfahrt zu belegen mit dem offiziellen Zeugnis des BGK „Bestätigung aner-

kannt Moderhinke-Freier Bestand“. Für Nicht-Mitglieder des BGK muss die Sanierung gemäss den technischen Weisungen des BGK durch einen Tierarzt erfolgen und durch diesen bestätigt werden. Dem Zeugnis ist auf jeden Fall die Tierliste mit den kontrollierten Tieren aus der aktuellen Frühjahrskontrolle beizulegen.

- a) Mit dem Zeugnis bestätigt der Tierbesitzer zudem, dass sein Schafbestand auch in der Zeit nach der Klauenkontrolle bis zur Alpauffahrt weder durch Zukauf noch durch Einstellen weiterer Tiere verändert wurde und dass sein Schafbestand in dieser Zeit auch keinen Kontakt zu fremden oder nicht sanierten Schafen hatte.
- b) Schafbestände, in denen einzelne Tiere Anzeichen von Moderhinke aufweisen oder eine ungenügenden Klauengesundheit haben, sind durch den Kontrolltierarzt gesamthaft von der Alpsommerung zurückzuweisen und unverzüglich dem Amt zu melden.

- 5.4.1 Das Amt bestimmt die Alpen, bei denen eine Auffuhrkontrolle durchgeführt wird. Der Zeitpunkt der Alpfahrt muss dem zuständigen Tierarzt mindestens 5 Tage im Voraus zusammen mit dem Zeugnis, der Tierliste und der Bestösserliste gemeldet werden. Die Bestösserliste enthält die vollständige Adresse aller Schafhalter, die TVD-Nr. des Betriebes und die Angabe, ob BGK-Mitglied oder nicht. Bei der Auffuhrkontrolle haben die Tiere unter Aufsicht des Kontrolltierarztes ein Klauenbad zu passieren, anlässlich dessen im Bedarfsfall eine Einzeltierkontrolle zur Identifikation der Tiere erfolgt. Die Kontrolltierärzte bestellen das Klauenbademittel Formalin für das Klauenbad beim Amt. Andere Bademittel müssen vorgängig beim Kantonstierarzt schriftlich beantragt und deren Einsatz bewilligt werden.
- 5.4.2 Die Gemeindevorstände organisieren die Klauenbäder anlässlich der Alpauffuhr nach Absprache mit dem zuständigen Kontrolltierarzt. Die dadurch anfallenden Kosten übernimmt die Gemeinde.
- 5.4.3 Die Kosten für die tierärztliche Auffuhrkontrolle und das Bademittel Formalin übernimmt der Kanton.
- 5.4.4 Die Alpmeister melden dem Kontroll-Tierarzt und dem Kantonstierarzt unverzüglich den Verdacht einer Moderhinke-Reinfektion oder andere nicht erklärbare, vermehrte Lahmheiten während der Sömmerung, damit bereits vor der Alpentladung sinnvolle Massnahmen zum Schutze aller Bestösser getroffen werden können.
- 5.4.5 Schafe, welche ausserkantonale auf nicht sanierten Alpen sömmeren, sind dem Amt zu melden und werden nach der Rückführung in den Heimbetrieb einer Sperre 1. Grades unterstellt, bis der Bestand erfolgreich saniert ist.

6. Ziegen

- CAE 6.1 Es dürfen grundsätzlich nur Ziegen aus CAE-freien Beständen gesömmert werden. Für Tiere aus gesperrten Ziegenbeständen kann der Kantonstierarzt in abgegrenzten Gebieten abweichende Bestimmungen bewilligen.
- Verwildern 6.2 Alle gesömmerten Tiere müssen am Ende der Sömmerung aus den Alpen abgetrieben werden. Mit entsprechenden Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass Ziegen während der Sömmerung nicht verwildern und im Herbst wieder eingefangen werden können.

7. Schweine

- EP/APP 7.1 Auf Alpen und Weiden dürfen nur Schweine aus anerkannt EP/APP-freien Beständen aufgeführt werden. Für unkontrollierte, der Ansteckung verdächtige Tiere und für Schweine aus gesperrten Betrieben besteht ein absolutes Weide- und Sömmerungsverbot.

8. Tierkörperbeseitigung

- Lebendtransporte 8.1 Verletzte oder kranke Tiere dürfen nur mit einem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig der zuständige Tierarzt oder sein Stellvertreter orientiert wurde. Der Tierarzt entscheidet, ob ein Lebendtransport in Frage kommt und organisiert, falls nötig, den Helikoptereinsatz.
- Tierkörperbeseitigung 8.2 Während der Sömmerung in den Alpen anfallende Tierkörper sind gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) und der kantonalen Veterinärverordnung unschädlich zu beseitigen.
- 8.2.1 In Alpen und abgelegenen Berggütern sind die nicht seuchenverdächtigen Tierkörper oder Teile von solchen in der Regel am Ort, wo sie aufgefunden werden, so zu vergraben, dass sie mindestens mit einer 1,2 m hohen Erdschicht überdeckt werden. Die Stelle darf nicht sumpfig sein und nicht in der Nähe von Wasserläufen oder Quellsammlungen liegen.
- 8.2.2 Köpfe von Tieren der Rindergattung, die älter als 4 Jahre sind, dürfen nicht vergraben werden. Sie müssen dem amtlichen Tierarzt für eine BSE-Untersuchung zur Verfügung gestellt werden.
- 8.2.3 Für den Transport von anfallenden Tierkörpern bis zur Sammelstelle oder bis an eine gut befahrbare Strasse ist grundsätzlich der Alpmeister zuständig. Dies gilt auch für den Abtransport per Helikopter.
- 8.2.4 Tierkadaver an Durchgangsstrassen und in bewohnten Gebieten sind bis zum Abtransport sichtgeschützt zu lagern (z.B. durch Abde-

ckung). Die Sammelstellen sind so zu wählen, dass ein unbefugter Zugang durch Personen und Tiere vermieden werden kann.

9. *Schlussbestimmungen*

- 9.1 Die Gemeinden sind für die Bekanntgabe dieser Vorschriften und deren Vollzug verantwortlich.
- 9.2 Diese Weisungen gelten auch für Klautiere ausserkantonaler Herkunft, welche im Kanton Graubünden gesömmert werden.
- 9.3 Allfällige besondere Weisungen erlässt der Kantonstierarzt.

Inkrafttretung, 12. März 2015

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
des Kantons Graubünden

Der Kantonstierarzt